



### Auszug aus den Verhandlungen des Gemeinderates vom 2. September 2019

1. Die Interpellation von Brigitte Kast (GP) und 9 Mitunterzeichnenden «Interpellation zur zukünftigen Rolle der Stadt Dübendorf bezüglich dem sozialen Mittagstisch <Subito> und anderen Nutzern des Märtkafis» wird nach der Antwort des Stadtrates abgeschrieben.
2. Die dringliche Interpellation von Hanna Baumann (SP) und 10 Mitunterzeichnenden «Submission und Verträge mit der ORS AG» wird nach der Antwort des Stadtrates abgeschrieben.
3. Die Interpellation von Flavia Sutter (GP) und 2 Mitunterzeichnenden «Kostenentwicklung in der Sozialhilfe seit dem Austritt aus dem SDEU» wird nach der Antwort des Stadtrates abgeschrieben.
4. Die Interpellation von Lukas Schanz (SVP) «Tag der offenen Tür – Werkflugplatz Dübendorf AG» wird nach der Antwort des Stadtrates abgeschrieben.
5. Die Motion von Theo Zobrist (SP) «Gebäude Usterstrasse 10» wird dem Stadtrat nicht überwiesen und somit abgeschrieben.
6. Die Motion von Flavia Sutter (GP) und 9 Mitunterzeichnenden «Schutz der Artenvielfalt» wird in ein Postulat umgewandelt und dem Stadtrat überwiesen.
7. Den totalrevidierten Verbandsstatuten der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) wird zugestimmt (GR Geschäft Nr. 87/2019).
8. Bürgerrechtserteilungen  
Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden werden in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen:
  - 8.1 Pfau Carmen, deutsche Staatsangehörige, Dübendorf
  - 8.2 Wilhelmi Martin Joachim Georg und Melissa Rowena sowie die Kinder Mia und Madeleine, deutsche Staatsangehörige, Dübendorf

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann, gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

604214